

## **Merkblatt: Praxisanleitung in der Fachschule Sozialwesen**

In der Ausbildungsstätte muss laut der Fachschulverordnung für die Fachschule Sozialwesen zur Anleitung der Praktikant\*innen im 6-Wochen-Praktikum/ 120-Stunden-Praktikum und im Berufspraktikum mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist, mit der Ausbildungsanleitung beauftragt sein.

### **Voraussetzung für die Berechtigung zur Praxisanleitung:**

- **Qualifizierte pädagogische Fachkräfte** gemäß Ziffer 4 der Fachkräftevereinbarung<sup>1</sup> mit einer mindestens 2-jährigen Berufserfahrung
- Darüber hinaus können auch **Lehrerinnen und Lehrer, die im Ganztags schulbereich** eingesetzt sind, und **geprüfte Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (gFAB)** in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) Praxisanleitung ausüben.

### **Weitere Voraussetzungen:**

- Sie müssen über den Nachweis einer Qualifizierung zur Praxisanleitung im Sinne der Rahmenvereinbarung verfügen.
- Sie sollen mit möglichst vollem Beschäftigungsumfang angestellt sein.
- Sie sollen möglichst nicht die Funktion der Einrichtungsleitung innehaben sowie eine kontinuierliche Begleitung während des gesamten Anleitungsprozesses gewährleisten können.

<sup>1</sup> Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegerinnen und –pfleger mit dreijähriger Fachschulausbildung mit staatlicher Anerkennung, Waldorferzieherinnen und Waldorferzieher mit staatlicher Anerkennung, Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen und Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung oder ohne staatliche Anerkennung aber mit einjähriger einschlägiger Berufserfahrung, Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung sowie pädagogischer Basisqualifizierung oder ohne staatliche Anerkennung mit pädagogischer Basisqualifizierung und einjähriger einschlägiger Berufserfahrung, Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialmanagement, Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse ohne staatliche Anerkennung mit einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung, Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit pädagogischer Basisqualifizierung, Grundschullehrerinnen und –lehrer sowie Förderschullehrerinnen und –lehrer mit erstem Staatsexamen und pädagogischer Basisqualifizierung.

